
THOMAS WEITNER

Ruhr-Universität Bochum | Angewandte Ethik | Thomas.Weitner@rub.de

Globale und innerstaatliche Ungleichheiten – eine alternative Konzeption¹

I Das Problem

Unsere Welt ist momentan von enormen materiellen Ungleichheiten geprägt. Während die reichsten 10% der Weltbevölkerung 84% des globalen Vermögens kontrollieren, verfügen die ärmsten 50% lediglich über 1% (Credit Suisse 2011, 10). Im Jahr 2006 entsprach das Einkommen der 500 reichsten Menschen – ca. 100 Milliarden US-Dollar – dem der 416 Millionen ärmsten (UNDP 2006, 44). Diese Zahlen werfen die Frage auf, ob und aus welchen Gründen globale Ungleichheiten vom moralischen Standpunkt aus betrachtet problematisch sind und inwiefern sie Anlass zu Umverteilungsforderungen geben. Weder die kosmopolitisch geprägten Ansätze von Pogge (1989), Beitz (1979) und Moellendorf (2002), noch staatszentrierte Konzeptionen wie die von Rawls (1999), Blake (2001) oder Nagel (2005) haben eine überzeugende Antwort auf diese Frage geliefert. Daher möchte ich im Anschluss an Thomas Scanlon eine alternative Konzeption entwickeln, die auf vier unabhängigen Gründen gegen materielle Ungleichheiten basiert. Auf dieser Grundlage werde ich die These vertreten, dass innerstaatliche Ungleichheiten von größerer Relevanz sind als globale Ungleichheiten und eine Redistribution von Vermögen lediglich innerhalb staatlicher Grenzen geboten ist.

Zuvor gilt es jedoch, zwei Abgrenzungen vorzunehmen. Die erste betrifft den Unterschied zwischen Deprivation und Ungleichheit (Miller 1999, 188 f.). Eine *Ungleichheit* liegt vor, wenn zwei Personen A und B über unterschiedliche Mengen eines Gutes verfügen. Dabei spielt es keine Rolle, wie groß die jeweilige Gütermenge in absoluten Zahlen ist. Der Begriff der Ungleichheit ist *komparativ* und *unspezifisch* (Scanlon 2009, 6)², d.h. es geht stets um einen Vergleich zwischen Individuen (komparativ) ohne Rücksicht auf das absolute Niveau ihrer Güterausstattung (unspezifisch). Eine *Deprivation* ist gegeben, wenn die

1 Verschriftlichung des gleichnamigen Vortrags. XII. Deutscher Kongress für Philosophie »Welt der Gründe«, 11.-15. September, München. Sektion: Politische Philosophie.

2 Zitiert mit freundlicher Genehmigung des Autors.

Güterausstattung einer Person unter einem Schwellenwert liegt, der durch ein moralisches Suffizienz Kriterium³ festgelegt wird. Für das Vorliegen einer Deprivation ist es irrelevant, ob sich andere Personen oberhalb dieses Schwellwertes befinden oder nicht. Das Konzept der Deprivation ist folglich *nicht-komparativ* und *spezifisch*, d.h. es werden keine Vergleiche zwischen Individuen angestellt, sondern es ist allein die Güterausstattung einer Person in absoluten Werten von Bedeutung. Die Unterscheidung von Ungleichheit und Deprivation bildet die Grundlage für die Rede von absoluter und relativer Armut. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Ungleichheiten und nicht auf Deprivation.

Zweitens ist der Unterschied zwischen globalen, internationalen und innerstaatlichen Ungleichheiten zu beachten. Der Terminus *globale Ungleichheiten* bezieht sich auf individuelle Vergleiche zwischen Bürgern unterschiedlicher Staaten. Bezieht ein irischer Staatsbürger bspw. doppelt so viel Einkommen wie ein Bürger der Volksrepublik China, liegt eine globale Ungleichheit vor. *Internationale Ungleichheiten* bezeichnen dagegen Differenzen im Durchschnittsvermögen bzw. -einkommen zwischen verschiedenen Staaten. Ist das Pro-Kopf-Einkommen in einem Staat doppelt so hoch wie in einem anderen, spricht man von einer internationalen Ungleichheit. Der Begriff der *innerstaatlichen Ungleichheit* bezeichnet schließlich Wohlstandsunterschiede zwischen Bürgern eines Staates. Da die Betrachtung aller von Rawls (1971, 62) postulierten Grundgüter den gegebenen Rahmen sprengen würde, werde ich mich im weiteren Verlauf auf die Verteilung von Einkommen und Vermögen beschränken.

Im Folgenden werde ich vier instrumentelle Gründe gegen materielle Ungleichheiten darlegen und untersuchen, inwieweit die Gründe gegen globale, respektive gegen innerstaatliche Ungleichheiten sprechen. Anschließend überprüfe ich, ob sich auf Grundlage dieser Analyse die Forderung nach einer globalen Umverteilung von Vermögen begründen lässt.

II Stigmatisierung

Der erste Einwand besagt, dass starke ökonomische Ungleichheiten häufig eine

³ Neben den Menschenrechten (Griffin 2008) werden Grundbedürfnisse (Brock 2009, 63 ff.) oder *basic capabilities* (Nussbaum 2006, 76 ff.) als Suffizienz Kriterium vorgeschlagen.

demütigende Wirkung haben, welche die Selbstachtung und damit die Handlungsfähigkeit der weniger Begünstigten untergräbt: »One consequence of extreme inequality in income and wealth can be that it forces the poor to live in a way that is reasonably seen as humiliating« (Scanlon 2009, 8). Massive, zeitlich stabile Einkommens- und Vermögensdifferenzen können zur Bildung gesellschaftlicher Klassen führen, die sich bezüglich Lebensstil, Bildung und Konsumverhalten stark voneinander unterscheiden. Diese Klassenbildung resultiert nicht selten in *stigmatisierenden Statusunterschieden*, d.h. die Lebensbedingungen der Reichen entkoppeln sich derart von der Situation der weniger Begünstigten, dass ein Gefühl der Über- und Unterlegenheit entsteht. Sofern der Lebensstandard der Wohlhabenden fortan den gesellschaftlichen Maßstab bestimmt, empfinden die ökonomisch schlechter Gestellten ihre relative Armut als demütigend:

[W]hen the mode of life enjoyed by some people sets the norm for a society, those who are much worse off will feel inferiority and shame [...] because they must live in a way that is far below what most people in the society regard as minimally acceptable (Scanlon 2006, 204 u. 213).

Sofern man mit Margalit (1997, 148) unter Demütigung einen Angriff auf die Selbstachtung einer Person versteht, erhellt, dass dem ersten Einwand der moralische Wert der *Selbstachtung* zugrunde liegt, den Rawls wie folgt definiert:

First of all [...] it includes a person's sense of his own value, his secure conviction that his conception of his good, his plan of life, is worth carrying out. And second, self-respect implies a confidence in one's own ability, so far as it is within one's power, to fulfill one's intentions (Rawls 1971, 440).

Warum ist die Selbstachtung einer Person von so großer Bedeutung? Erneut Rawls: »Without it nothing may seem worth doing, or if some things have value for us, we lack the will to strive for them. All desire and activity becomes empty and vain, and we sink into apathy and cynicism« (ibd.). Die Selbstachtung hat deswegen einen so hohen Stellenwert, weil sie essentiell für die Handlungsfähigkeit einer Person ist. Wird einer Person ihre Selbstachtung genommen, verliert sie damit gleichzeitig das Vermögen, erfolgreich ihre Ziele verfolgen zu können (Gewirth 1996, 224). Starke materielle Ungleichheiten können genau dies bewirken.

Richtet sich der erste Einwand ausschließlich gegen innerstaatliche oder auch

gegen globale Ungleichheiten? Damit eine Person Ungleichheiten als demütigend empfinden kann, müssen ihr die besser Gestellten in irgendeiner Form präsent sein:

The importance of eliminating stigmatizing differences in status [...] depends on a kind of proximity. Where people reasonably compare their lives and conditions with each other, differences in level can lead to reasonable feelings of loss of esteem. But this is reasonable only where there is contact of the relevant sort between the different groups (Scanlon 2009, 18).

Diese Präsenz kann sowohl indirekt durch die Medien als auch direkt durch räumliche Nähe hergestellt werden. In beiden Fällen sorgen staatliche Grenzen dafür, dass Menschen ihren sozioökonomischen Status hauptsächlich mit dem ihrer Mitbürger vergleichen. Sowohl in den Fernsehnachrichten als auch in den Printmedien dominieren nach wie vor innenpolitische Themen die Berichterstattung. Dies hat zur Folge, dass innerstaatliche Ungleichheiten in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen werden als ihre globalen Pendanten, was sich besonders an aktuellen Debatten über Kürzungen von Sozialleistungen, Mindestlöhne und Spitzengehälter von Managern zeigt. Auch für die räumliche Nähe spielen Staatsgrenzen eine große Rolle, da sie Räume abstecken, in denen Menschen deutlich häufiger und intensiver in Kontakt treten, als über diese Grenzen hinweg. Dass dieser Kontakt entscheidend für die Wahrnehmung von Ungleichheiten ist, wurde bereits von Adam Smith herausgestellt:

A linen shirt, for example, is strictly speaking, not a necessary of life. The Greeks and Romans lived, I suppose, very comfortably, though they had no linen. But in the present times, through the greater part of Europe, a creditable day-labourer would be *ashamed to appear in public* without a linen shirt, the want of which would be supposed to denote that disgraceful degree of poverty, which, it is presumed, no body can well fall into without extreme bad conduct (Smith 1976, 870; Hervorhebung T.W.).

Um sich seiner relativen Armut – im konkreten Fall seiner Kleidung – zu schämen, muss der Tagelöhner in die Öffentlichkeit treten, wo Angehörige der wohlhabenden Klassen auf ihn herabblicken oder ihn despektierlich behandeln. Geriete der Arbeiter niemals mit diesen Menschen in Kontakt, würde er den Umstand, über kein Leinenhemd zu verfügen, nicht als Schädigung seiner Selbstachtung empfinden. Genauso wenig wird man die Existenz einer Klasse ökonomisch besser gestellter Menschen, die auf der anderen Seite des Globus lebt,

als demütigend empfinden können, solange man mit ihnen nicht in Berührung kommt. Kombiniert man diesen Befund mit den Überlegungen zum Einfluss der Medien, lässt sich resümieren, dass der erste Einwand in erster Linie gegen innerstaatliche Ungleichheiten spricht, gegen globale Ungleichheiten jedoch nur wenig kritisches Potential entwickeln kann.⁴

III Illegitime Formen von Macht

Der zweite Einwand besagt, dass materielle Ungleichheiten häufig eine Ursache für illegitime Machtgefälle sind. Ihre finanziellen Mittel können die Wohlhabenden dazu nutzen, die ökonomisch schlechter Gestellten zu beherrschen und ihre Handlungsfreiheit einzuschränken: »Inequalities can [...] be objectionable because they give some people an unacceptable degree of control over the lives of others« (Scanlon 2009, 8). Die Ausübung von Macht⁵ bedeutet, einer anderen Person den eigenen Willen aufzuzutroyieren, d.h. Machtausübung geht mit der Anwendung von Zwang einher: »Coercion occurs when one man's actions are made to serve another man's will, not for his own but for the other's purpose« (Hayek 1960, 117). Da Zwang eine Einschränkung der individuellen Freiheit darstellt, ist die Ausübung von Macht *prima facie* problematisch.⁶

Zu Machtdifferenzen führen materielle Ungleichheiten besonders innerhalb von marktwirtschaftlich organisierten Systemen, in denen Privateigentum an den Produktionsmittel vorherrscht. Wenige Unternehmer, die im Besitz der Produktionsmittel sind, stehen einer zahlenmäßig überlegenden Arbeiterschaft gegenüber, die – selbst nicht im Besitz von Produktionsmitteln – zur Sicherung ihrer Existenz auf eine Beschäftigung angewiesen ist. Dieses Machtungleichgewicht gibt den Unternehmern die Möglichkeit, überproportional zu bestimmen, unter welchen Bedingungen produziert wird, welche Stellen angeboten werden, wie hoch die Löhne sind und welche Produkte überhaupt erzeugt werden (Scanlon 2006, 205). Sofern keine oder nur unzureichende Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer in Kraft sind, können die Wohlhabenden

4 Politische und gesellschaftliche Integrationsprozesse, wie sie etwa in der EU beobachtet werden können, sowie rege Beziehungen zwischen Staaten (Tourismus, Handel usw.) können dazu führen, dass Menschen auch globale Ungleichheiten als Demütigung empfinden.

5 In der Definition von Macht folge ich Max Weber (1990, 28): »Macht bedeutet jede Chance innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht«.

6 Selbstverständlich kann Macht legitime Formen annehmen, etwa in Form staatlicher Gewalt, die zur Gewährleistung der Menschenrechte notwendig ist.

deren Handlungsspielräume stark einengen.⁷

Inwieweit lässt sich dieser Einwand auch gegen globale Ungleichheiten in Anschlag bringen? Die Beantwortung dieser Frage wird damit zusammenhängen, ob Personen vermöge ihres Reichtums lediglich Macht auf ihre Mitbürger oder auch auf Einwohner anderer Staaten ausüben können. Da die genannten Formen der Machtausübung in Beschäftigungsverhältnissen auftreten, muss geklärt werden, ob Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen vorwiegend auf Bürger desselben Staates beschränkt sind oder Ländergrenzen überschreiten. Ein Blick auf die Tätigkeit multinationaler Konzerne (MNK) macht deutlich, dass von letzterem ausgegangen werden muss. Ungefähr 50.000 MNK beschäftigten im Jahre 2003 gemeinsam mit ihren Subunternehmen weltweit ca. 200 Millionen Menschen (ILO 2003, 28). Dabei ist ein beträchtlicher Anteil der Arbeitnehmer nicht im Heimatland des jeweiligen Konzerns ansässig. Beispielsweise beschäftigten schwedische Firmen im selben Jahr 1,1 Mio. Menschen im Ausland, was 29% der Gesamtbeschäftigung entspricht (Dunning u. Lundan 2008, 423). Diese Zahlen belegen, dass Beschäftigungsverhältnisse keine Rücksicht auf staatliche Grenzen nehmen. Aber findet in diesen transnationalen Beschäftigungsverhältnissen auch ein Machtmissbrauch statt, der seine Ursache in den ökonomischen Ungleichheiten zwischen MNK und Angestellten im Ausland hat?

Viele Konzerne nutzen ihre ökonomische Macht, um von den Regierungen ärmerer Staaten Zugeständnisse bei Arbeitsschutzgesetzen, Umweltbestimmungen oder Steuerregelungen zu erzwingen. Da die Staaten häufig dringend auf Investitionen angewiesen sind, befinden sie sich in einer regelrechten Erpressungssituation: »Diese Konzerne sind nicht nur reich, sondern auch ein politischer Machtfaktor. Missfallen ihnen Steuer- oder Regulierungspläne von Regierungsseite, dann drohen sie mit Abwanderung ins Ausland« (Stiglitz 2008, 237 f.). Ein besonders eindrückliches Beispiel, wie sehr durch dieses Ungleichgewicht der ökonomischen Kräfte die Handlungsfreiheit der weniger Begünstigten eingeschränkt wird, sind die so genannten *Sweatshops*, Ausbeutungsbetriebe, in denen unter teils menschenunwürdigen Bedingungen – gesundheitsschädlich Arbeitsbedingungen, extrem niedrige Löhne, hohe

⁷ Die krassesten Formen - Kinder- und Nachtarbeit, Arbeitstage über 15 Stunden und verbrauchende Arbeitsbedingungen – hat diese Herrschaft zu Zeiten der Industrialisierung angenommen, wie Marx (1962, 245 ff.) am Beispiel Englands beschreibt.

Arbeitszeit – möglichst kostensparend produziert wird. Empirische Studien zeigen, dass die Anzahl dieser Betriebe mit dem wachsenden Einfluss multinationaler Konzerne in einem Land kongruiert (Sethi 2003, 18). Der starke Einfluss multinationaler Konzerne auf die Arbeitsbedingungen in den Entwicklungsländern macht deutlich, dass globale Ungleichheiten genau wie innerstaatliche Ungleichheiten zu illegitimen Machtformen führen können.

IV Fairness politischer Prozesse

Scanlons dritter Einwand besagt, dass ökonomische Ungleichheiten die Fairness bestimmter Institutionen unterminieren können: »Some forms of equality are essential preconditions for the fairness of certain processes, and the aim of making those processes fair may therefore give us a reason to oppose inequalities of these kinds« (Scanlon 2006, 205). Obwohl dieser Einwand neben politischen auch andere Institutionen betrifft,⁸ werde ich mich im Folgenden auf politische Institutionen beschränken, um das Thema der (globalen) Chancengleichheit zu umgehen. Eine politische Institution – Parlamente, Verfassung, überstaatliche Organisationen – wird dann als fair eingestuft, wenn alle Mitglieder (a) formal über die gleichen Mitbestimmungsrechte und (b) die gleiche Chance zur effektiven Einflussnahme verfügen (Cohen 2006, 241). Auch wenn Bedingung (a) erfüllt ist, können massive Vermögensdifferenzen die Fairness eines politischen Prozesses untergraben, da das Vermögen zur effektiven Einflussnahme (b) – von Rawls auch als »worth of the political liberties« (Rawls 2001, 149) bezeichnet – beträchtlich von den finanziellen Mitteln abhängt, über die eine Person verfügt.⁹ Aus diesem Zusammenhang lässt sich der Schluss ziehen, dass die Fairness politischer Prozesse nur schwer zu garantieren ist, solange starke ökonomische Ungleichheiten im Hintergrund operieren (Scanlon 2009, 29).

Dass sich innerstaatliche Ungleichheiten negativ auf die Fairness politischer Institutionen auswirken können, wurde hinlänglich gezeigt (Rawls 2001, 148 ff.; Gewirth 1996, 335 ff.). Nimmt man supranationale Organisationen wie den Internationalen Währungsfonds (IMF) in den Blick, so wird deutlich, dass auch globale Ungleichheiten diesen Effekt zeitigen. Die Verteilung der Stimmrechte innerhalb des IMF orientiert sich an der Wirtschaftskraft der Staaten. Aus der

⁸ Z.B. Märkte und das Bildungssystem.

⁹ Die Wohlhabenden können Flugblätter drucken, politische Veranstaltungen organisieren, Parteien und Wahlkämpfe finanzieren und stärkeren Einfluss auf die Medien ausüben.

volkswirtschaftlichen Stärke eines Mitglieds wird zunächst eine Quote berechnet, die anschließend den Beitragssatz und damit die Anzahl der Stimmen festlegt:¹⁰

The quota largely determines a member's voting power in IMF decisions. Each IMF member has 250 basic votes plus one additional vote for each SDR [special drawing right, T.W.] 100,000 of quota. Accordingly, the United States currently has 371,743 votes (16.74 percent of the total), and Tuvalu currently has 268 votes (0.01 percent) (IMF 2010).

Dass die USA zur Zeit über mehr als 15% der Stimmen verfügen ist insofern prekär, als die Festlegung der Quoten und weitere wichtige Entscheidungen mit einer fünfundachtzigprozentigen Mehrheit beschlossen werden müssen (ibd.). Damit verfügen die USA *de facto* über ein Vetorecht; sie könnten selbst durch einen einstimmigen Beschluss aller übrigen 186 Mitglieder nicht überstimmt werden. Dass die armen Länder in den Entscheidungsgremien des IMF stark unterrepräsentiert sind, ist besonders vor dem Hintergrund problematisch, dass gerade sie von den politischen Entscheidungen der Institution am meisten betroffen sind. Hierzu zählen vor allem die Strukturanpassungsprogramme, also jene Bedingungen, an die der IMF an die Vergabe von Krediten knüpft. Diese Bedingungen beinhalten i.d.R. eine Liberalisierung der Kapitalmärkte sowie Maßnahmen zur Konsolidierung des Staatshaushalts, wie Steuererhöhungen und Kürzungen bei öffentlichen Ausgaben: »[T]he IMF typically provides funds only if countries engage in policies like cutting deficits, raising taxes, or raising interest rates that lead to a contraction of the economy« (Stiglitz 2002, 12 f.). Diese Maßnahmen sind jedoch vor allem im Interesse der Gläubiger – sprich der reichen Länder – und stehen bei Ökonomen zudem im Verdacht, für ein nachhaltiges und menschendienliches Wachstum eher abträglich zu sein: »IMF funds and programs not only failed to stabilize the situation but in many cases actually made matters worse, especially for the poor« (ibd., 15).

Die Verteilung der Stimmrechte innerhalb des IMF verstößt gegen beide aufgestellten Fairnessgebote, sowohl gegen die Forderung nach formal gleichen Partizipationsmöglichkeiten (a) als auch gegen die Forderung nach gleichen Chancen zur effektiven Einflussnahme (b). Die ungleiche Machtverteilung ermöglicht den wohlhabenden Staaten zudem, armen Ländern eine zweifelhafte Entwicklungspolitik aufzuoktroyieren. Da die ungleiche Stimmrechtsverteilung direkt auf materielle Ungleichheiten zwischen den involvierten Parteien

¹⁰ Das System ähnelt dem der Weltbank, die unter einem ähnlichen Demokratiedefizit leidet.

zurückgeht, bestätigt sich die These, dass globale Ungleichheiten die Fairness politischer Institutionen unterminieren können.¹¹

V Gleicher Anspruch an Institutionen

Scanlons vierter Einwand gegen materielle Ungleichheiten beruht auf dem so genannten *equal benefit requirement* (EBR), welches besagt:

If each member of a group has the same claim that some individual or institutional agent, provide it with a certain benefit, and if that agent is obligated to respond to all of these claims, then that agent must, absent special justification, provide each member of the group with the same level of benefit (Scanlon 2009, 11).

Ungleichheiten sind moralisch problematisch, wenn sie gegen dieses Prinzip verstoßen, sprich ein zuständiger Akteur die gleichen Ansprüche verschiedener Gruppenmitglieder nicht gleich behandelt. Eine solche ungleiche Behandlung identischer Ansprüche kann als unfair bezeichnet werden, d.h. dem vierten Einwand gegen Ungleichheiten liegt – genau wie dem dritten – der moralische Wert der Fairness zugrunde (Scanlon 2006, 206).

Auf den ersten Blick scheint das EBR beinahe tautologisch und intuitiv plausibel zu sein. Diese Plausibilität wird jedoch mit der voraussetzungsreichen Prämisse erkaufte, dass alle Mitglieder tatsächlich den *gleichen* Anspruch auf das jeweilige Gut haben (ibid., 208). Das EBR spricht folglich nur dann für die Gleichverteilung eines Gutes, wenn diese Prämisse erfüllt ist. Dies ist allerdings nicht der Fall, wenn die Mitglieder einer Gruppe unterschiedliche Ansprüche auf ein Gut haben, entweder weil sie in größerem Maße zu dessen Produktion beigetragen haben oder weil sie auf Grund besonderer Bedürfnisse mehr von diesem Gut benötigen als andere. Eine Abweichung von der Gleichverteilung ist also mit dem EBR vereinbar, sobald Verdienstansprüche oder besondere Bedürfnisse einbezogen werden.¹²

Zwei weitere Eigenschaften des EBR möchte ich besonders hervorheben, da sie hinsichtlich der Frage bedeutsam sind, ob der vierte Einwand lediglich gegen

11 Weitere Belege für diese These sind unfaire Handelsregeln, die häufig durch Druck der wohlhabenden Staaten in den entsprechenden Verhandlungen zustande kommen, wie das TRIPS-Abkommen der Welthandelsorganisation oder das Seerechtsabkommen der Vereinten Nationen (Pogge 2008a, 131 u. 222 ff.).

12 Im Folgenden werde ich der Einfachheit halber davon ausgehen, dass die Klausel »absent special justification« (Scanlon 2009, 11) des EBR erfüllt ist, alle Mitglieder also den gleichen Anspruch auf das betreffende Gut haben.

innerstaatliche oder auch gegen globale Ungleichheiten in Anschlag gebracht werden kann. Erstens setzt das EBR die Existenz einer Institution voraus, in deren Verantwortung es liegt, ein bestimmtes Gut bereitzustellen (Scanlon 2009, 13). Ungleichheiten außerhalb institutioneller Kontexte sind aus Sicht des EBR demnach nicht relevant. Zweitens richtet sich das EBR ausschließlich gegen Ungleichheiten zwischen Personen, die Mitglied *derselben* Institution sind, d.h. ein Handelnder hat ausschließlich gegenüber den Mitgliedern seiner eigenen Institution einen Anspruch auf Gleichverteilung, nicht jedoch gegenüber den Mitgliedern anderer Institution. Ungleichheiten zwischen Gruppen, für die jeweils unterschiedliche Institutionen zuständig sind, sind aus Sicht des vierten Einwands unproblematisch.

Welche konkreten Implikationen hat der vierte Einwand auf der innerstaatlichen Ebene? In marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaften werden Einkommen und Vermögen nicht direkt durch staatliche Institutionen verteilt, sondern die Allokation dieser Güter erfolgt primär durch den Markt. Staatliche Institutionen haben allerdings einen sekundären Einfluss auf die Distribution von Einkommen und Vermögen, da die primäre Verteilung durch den Markt durch die Besteuerung von Löhnen, Vermögen, Kapitalerträgen, Unternehmensgewinnen, Konsumgütern oder Erbe und eine anschließende Umverteilung maßgeblich beeinflusst wird. Für die Redistribution sind hauptsächlich die sozialen Sicherungssysteme verantwortlich, welche ein Paradebeispiel für Institutionen darstellen, die dem EBR gehorchen müssen (Scanlon 2006, 207). Die sozialen Sicherungssysteme haben die Aufgabe, den Bürgern bestimmte Güter, wie Alters- oder Gesundheitsfürsorge, bereitzustellen. Sofern kein Bürger aufgrund besonderer Bedürfnisse oder Verdienst einen größeren Anspruch hat, müssen diese Institutionen gemäß dem EBR für eine Gleichverteilung der betreffenden Güter in der Bevölkerung sorgen. Ein Staat darf also keine ungerechtfertigten¹³ Ungleichheiten bezüglich Gesundheitsversorgung, Rentenzahlungen oder Arbeitslosenunterstützung unter seinen Bürgern dulden. Da der Sozialstaat nur die Mitglieder der eigenen Gesellschaft umfasst, sind Ungleichheiten in der Versorgung zwischen verschiedenen Staaten aus Sicht des

¹³ Wie oben erwähnt können Verdienstansprüche und besondere Bedürfnisse eine Abweichung von der Gleichverteilung rechtfertigen. Es ist bspw. mit dem EBR vereinbar, dass Bürger, die über eine längere Zeitspanne erwerbstätig waren als andere, höhere Renten beziehen oder dass Menschen mit chronischen Erkrankungen mehr Gesundheitsversorgung beanspruchen.

EBR unproblematisch. Die Reichweite der Institutionen bestimmt die Reichweite des Anspruchs auf Gleichheit.

Doch lässt sich dasselbe Argument nicht auf globale Ungleichheiten anwenden? Ein Rekurs auf die beiden oben genannten Eigenschaften des EBR macht deutlich, dass diese Frage negativ beantwortet werden muss. Wie gezeigt wurde, setzt der vierte Einwand einen institutionellen Kontext voraus und betrifft lediglich Ungleichheiten zwischen Mitgliedern derselben Institution. Eine Kritik globaler Vermögensungleichheiten auf Grundlage des EBR würde folglich eine Institution voraussetzen, deren Pflicht es ist, alle Menschen mit materiellen Gütern zu versorgen. Eine derartige Institutionen existiert allerdings bislang nicht (Miller 1999, 190).¹⁴

VI Globale und innerstaatliche Umverteilung

Alle vier¹⁵ diskutierten Einwände sprechen gegen materielle Ungleichheiten auf der innerstaatlichen Ebene, wohingegen globale Ungleichheiten nur aus der Perspektive von (2) und (3) problematisch sind. Sofern man allen Einwänden die gleiche Bedeutung beimisst,¹⁶ deutet dieses Ungleichgewicht auf eine größere moralische Relevanz innerstaatlicher Ungleichheiten. Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus dieser Bewertung hinsichtlich globaler bzw. innerstaatlicher *Umverteilung* ziehen? Die naheliegende Antwort scheint zu sein, sowohl global als auch national durch eine Redistribution von Vermögen die Ungleichheiten zu reduzieren, um auf diese Weise deren schädliche Effekte – stigmatisierende Statusunterschiede, illegitime Machtverhältnissen, unfaire politische Prozesse etc. – abzumildern. Es gilt allerdings zu beachten, dass die vier Gründe der materiellen Gleichheit lediglich einen *instrumentellen*, jedoch keinen *intrinsischen* Wert beimesen.¹⁷ Ungleichheiten sind nicht um ihrer selbst willen problematisch, sondern weil sie die unabhängigen moralischen Werte Selbstachtung, Freiheit und Fairness gefährden. Nimmt man diesen Unterschied in den Blick, so erhellt, dass

14 Der vierte Einwand gewinnt im Zuge politischer und gesellschaftlicher Integrationsprozesse, wie sie momentan in der EU zu beobachten sind, zunehmend auch auf regionaler Ebene an Bedeutung.

15 Im Folgenden gehe ich davon aus, dass die Liste der Gründe gegen Ungleichheiten vollständig ist.

16 Mit dieser Annahme umgehe ich ein Quantifizierungsproblem: Je nachdem, wie man die fünf Gründe gewichtet, wird man zu einer unterschiedlichen Bewertung globaler respektive nationaler Ungleichheiten gelangen.

17 Bezüglich dieser Unterscheidung orientiere ich mich an Derek Parfit (1997, 206).

die Gründe nicht zwingend für eine Umverteilung von Vermögen sprechen, da die genannten Werte mitunter auch durch andere Maßnahmen geschützt werden können. Es handelt sich um einen Fehlschluss, aus der Kritik einer Ungleichheit automatisch ein Redistributionsgebot abzuleiten (Beitz 2001, 110).

Betrachten wir zunächst, welche Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene nötig sind, um die negativen Konsequenzen großer Vermögensdifferenzen abzumildern. Um die Freiheit der weniger Begünstigten zu schützen (2) und den fairen Ablauf politischer Prozesse zu gewährleisten (3) sind straf- und zivilrechtliche Regelungen ausreichend. Entsprechende Gesetze können verhindern, dass die Wohlhabenden ihre finanziellen Mittel dazu benutzen, die Lebensbedingungen der Armen zu kontrollieren oder die Fairness politischer Institutionen zu untergraben. Im Zusammenhang mit dem zweiten Einwand kommen hierbei vor allem gesetzliche Mindestlöhne, eine Beschränkungen der wöchentlichen Arbeitszeit, Vorgaben zur betrieblichen Mitbestimmung, Arbeitssicherheitsauflagen und die Förderung von Gewerkschaften in Frage. Was den dritten Einwand angeht, sollte die Finanzierung von Wahlkämpfen unabhängig von privaten Spenden gemacht werden, um den gleichen Wert der politischen Freiheiten für alle Bürger zu gewährleisten (Rawls 2001, 149). Darüber hinaus sollte der Staat ärmeren Bevölkerungsschichten eine Plattform in Fernsehen, Radio oder Zeitung bereitstellen (Gewirth 1996, 341 f.). Sofern die genannten Maßnahmen in Kraft sind, ist eine Umverteilung von Vermögen nicht notwendig, um den Einwänden (2) und (3) zu entsprechen.

Im Gegensatz dazu machen die Einwände (1) und (4) eine *innerstaatliche Umverteilung* von Vermögen zwingend erforderlich. Um zu verhindern, dass massive Ungleichheiten zu stigmatisierenden Statusunterschieden führen, ohne die Ungleichheiten selbst zu reduzieren, müsste den Wohlhabenden gesetzlich verboten werden, bestimmte Güter zu erwerben oder einen gehobenen Lebensstil zu pflegen.¹⁸ Diese Maßnahme ist jedoch nicht nur mit den Grundprinzipien einer marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft unvereinbar, sondern stellt auch einen massiven Eingriff in die Freiheit der Betroffenen dar. Den Wohlhabenden Beschränkungen für ihr Konsumverhalten aufzulegen, scheidet demnach als Mittel zur Vermeidung von Statusunterschieden aus, da diese Maßnahme weder

¹⁸ Eine andere Möglichkeit wäre, die gesellschaftliche Wertschätzung von Reichtum grundlegend zu verändern. Dies scheint mir allerdings ein sehr unrealistisches Unterfangen zu sein.

ökonomisch noch ethisch zu rechtfertigen ist. Als einzige Möglichkeit, die Selbstachtung der weniger Begünstigten zu bewahren, verbleibt damit, innergesellschaftliche Ungleichheiten zu reduzieren. Eine Umverteilung ist auch dann geboten, wenn das EBP verletzt wurde (4), sprich sozialstaatliche Institutionen die gleichen Ansprüche der Bürger nicht in gleicher Weise behandeln.¹⁹ Da hierbei gerade die Tatsache kritikwürdig ist, dass gleichen Ansprüchen eine ungleiche Verteilung entspricht, kann auch dem vierten Einwand nur durch eine Redistribution der entsprechenden Güter entsprochen werden. Die vier Einwände münden auf innerstaatlicher Ebene also in der Forderung, illegitime Formen von Macht und Herrschaft (2) und unfaire politische Prozesse (3) durch gesetzliche Regelungen zu unterbinden sowie Verstößen gegen das EBP (4) und stigmatisierenden Statusunterschieden (1) mit einer Vermögensumverteilung entgegenzuwirken.

Die Forderung nach einer *globalen Umverteilung* lässt sich demgegenüber nicht aus den vier Einwänden ableiten. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Einwände (1) und (4), welche als einzige eine Umverteilung zwingend erforderlich machen, ausschließlich gegen innerstaatliche Ungleichheiten in Anschlag gebracht werden können; zum anderen daran, dass den Einwänden (2) und (3) auf globaler Ebene am besten mit politischen Reformen entsprochen werden kann, wie sie u.a. Joseph Stiglitz (2008) vorschlägt. Zur Kontrolle MNK fordert Stiglitz ein globales Wettbewerbs-, Umwelt- und Zivilrecht für Unternehmen zu schaffen, welches von einer internationalen Behörde überwacht und von internationalen Gerichten durchgesetzt wird (ibid., 255 ff. u. 353). Supranationale Organisationen wie IMF oder Weltbank seien zu demokratisieren, indem sich das Stimmrecht der Mitgliedsstaaten nicht länger an ihrer Wirtschaftskraft orientiert (ibid., 349 f.). Dadurch werde garantiert, dass die Entscheidungen dieser Organisationen mehr Rücksicht auf die Interessen der Entwicklungsländer nehmen. Ärmeren Staaten müssten zudem Berater zur Seite gestellt werden, die eine informierte Entscheidung sicherstellen (ibid., 350 f.). Bilaterale Abkommen, die von wohlhabenden Staaten häufig dazu genutzt werden, ihre ökonomischen Interessen auf Kosten der armen Länder zu sichern, sollten, so Stiglitz, soweit wie möglich durch multinationale Abkommen ersetzt

¹⁹ Ich weise nochmals darauf hin, dass in manchen Fällen Ungleichheiten durch Verdienstansprüche oder besondere Bedürfnisse gerechtfertigt sind und demnach auch keine Umverteilung geboten ist.

werden (ibid., 132). Schließlich müssten internationale Gerichte über die Fairness zwischenstaatlicher Verträge wachen und ihren Urteilen notfalls mit Sanktionen Nachdruck verleihen (ibid., 128 u. 352).²⁰

Diese Reformvorschläge mögen auf den ersten Blick utopisch erscheinen, da ihnen die reichen Länder vermutlich massiven Widerstand entgegensetzen werden. Allerdings möchte ich auch nicht behaupten, die genannten Reformen seien in kurzer Zeit und ohne Gegenwehr umsetzbar. Vielmehr war es meine Absicht zu zeigen, dass politische Reformen im Gegensatz zu einer globalen Vermögensumverteilung die realistischere Option darstellen, um den Einwänden (2) und (3) zu begegnen. Kritiker mögen hier einwenden, dass sich die reichen Länder kaum freiwillig auf politische Reformen einlassen und eine Position gefährden werden, von der sie momentan enorm profitieren (Pogge 2008b, 138). Dem ist entgegenzuhalten, dass die reichen Länder eher den genannten Reformen, als einer massiven Umverteilung von Vermögen zustimmen werden. Zieht man diese Machbarkeitserwägungen in Betracht, so wird deutlich, dass das Gebot einer weltweiten Redistribution von Vermögen nicht aus den Einwänden (2) und (3) abgeleitet werden kann.²¹

Die Betrachtung von vier unabhängigen Einwänden gegen materielle Ungleichheiten führt unter Zuhilfenahme diverser empirischer Befunde zu der Bewertung, dass innerstaatlichen Ungleichheiten eine höhere Relevanz zukommt, als globalen Ungleichheiten. Auf der Ebene der politischen Forderungen kommt der hier vertretene Ansatz zu dem Schluss, dass eine Umverteilung von Vermögen zwar auf innerstaatlicher, nicht jedoch auf globaler Ebene geboten ist.

20 Eine ausführliche Diskussion der genannten Maßnahmen muss ich aus Platzgründen leider schuldig bleiben.

21 Vermutlich werden die genannten Reformen langfristig eine gleichmäßigere Wohlstandsverteilung hervorbringen, da sich Macht- und Vermögensdifferenzen wechselseitig bedingen.

Literatur

Beitz, Charles R. (1979), *Political Theory and International Relations*, Princeton: University Press

_____ (2001), »Does Global Inequality matter?«, in: *Metaphilosophy* 32:1/2, 95-112

Blake, Michael (2001), »Distributive Justice, State Coercion, and Autonomy«, in: *Philosophy and Public Affairs* 30:3, 257-296

Brock, Gillian (2009), *Global Justice. A Cosmopolitan Account*, Oxford: University Press

Cohen, Joshua (2006), »Is there a Human Right to Democracy?«, in: C. Sypnowich und G. A. Cohen (Hrsg.), *The egalitarian conscience. Essays in honour of G. A. Cohen*, Oxford: University Press, 226–248

Credit Suisse AG Research Institute (2011) (Hrsg.), *Global Wealth Report 2011*, Zürich

Dunning, John H. und Lundan, Sarianna M. (2008), *Multinational Enterprises and the Global Economy*, Elgar: Cheltenham, 2. Aufl.

Gewirth, Alan (1996), *The Community of Rights*, Chicago: University of Chicago Press

Griffin, James (2008), *On Human Rights*, Oxford: University Press

Hayek, Friedrich August von (1960), *The Constitution of Liberty*, London: Routledge

International Labour Organization (2003), *The ILO. What it is, What it does*, Genf: International Labour Office Department of Communication

International Monetary Fund (2010), *Factsheet: IMF Quotas*, URL: <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/pdf/quotas.pdf>

Margalit, Avishai (1997), »Decent Equality and Freedom. A Postscript«, in: *Social Research* 64:1, 147-160

Marx, Karl (1962), *Das Kapital. Erster Band*, in: Rosa-Luxemburg Stiftung. Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V. (Hrsg.), *Marx-Engels-Werke. Band 23*, Berlin: Dietz

Miller, David (1999), »Justice and Global Inequality«, in: A. Hurrell, N. Woods und A. Berry (Hrsg.), *Inequality, globalization, and world politics*, Oxford: University Press

Moellendorf, Darrel (2002), *Cosmopolitan Justice*, Boulder: Westview Press

Nagel, Thomas (2005), »The Problem of Global Justice«, in: *Philosophy and Public Affairs* 33:2, 113-147

Nussbaum, Martha Craven (2006), *Frontiers of Justice. Disability, Nationality, Species Membership*, Cambridge: Harvard University Press

Parfit, Derek (1997), »Equality and Priority«, in: *Ratio* 10:3, 202-221

Pogge, Thomas (1989), *Realizing Rawls*, Ithaca: Cornell University Press

_____ **(2008a)**, *World Poverty and Human Rights*, Cambridge: Polity Press, 2. Aufl.

_____ **(2008b)**, »Why Inequality matters«, in: David Held und Ayse Kaya (Hrsg.), *Global Inequality. Patterns and Explanations*, Cambridge: Polity Press, 132-147

Rawls, John (1971), *A Theory of Justice*, Cambridge: Belknap Press of Harvard University Press

_____ **(1999)**, *The Law of Peoples with 'The Idea of Public Reason Revisited'*, Cambridge: Harvard University Press

_____ **(2001)**, *Justice as Fairness. A Restatement*, Cambridge: The Belknap Press of Harvard University Press

Scanlon, Thomas (2006), »The Diversity of Objections to Inequality«, in: Ders., *The Difficulty of Tolerance. Essays in Political Philosophy*, Cambridge: University Press, 202-218

_____ **(2009)**, »When does Equality matter?«, unveröffentlichtes working paper, URL: <http://cdn.law.ucla.edu/SiteCollectionDocuments/fsg%20training/colloquia/when%20does%20equality%20matter.pdf> (letzter Zugriff: 09.12.2011)

Sethi, S. P. (2003), *Setting global standards: Guidelines for creating codes of conduct in multinational corporations*. Hoboken: Wiley

Smith, Adam (1976), *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, Oxford: University Press

Stiglitz, Joseph E. (2002), *Globalization and its Discontents*, London: Penguin

_____ **(2008)**, *Die Chancen der Globalisierung*, München: Siedler

United Nations **Development Programme (2006)**, *Human Development Report 2006: Summary*, New York: Office of Communications United Nations Development Programme

Weber, Max (1990), *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen: Mohr, 5. Aufl.